

## **Satzung der Stadt Friedrichroda über die Hausnummerierung**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der derzeit gültigen Fassung und des § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Friedrichroda in seiner Sitzung am 01.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer.  
Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden.  
Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummern müssen aus wasserfestem Material bestehen.  
Als Hausnummern sind arabische Ziffern zu verwenden. Die Ziffern müssen sich in der Farbe deutlich vom Untergrund abheben und mindestens 10 cm hoch sein.  
Aus gestalterischen Gründen kann die Beschaffenheit, Form und Farbe von der Stadt bestimmt werden.
- (3) Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, sind die vergebenen Hausnummer und die Bestimmungen nach Absatz 2 letzter Satz schriftlich mitzuteilen.

### **§ 2**

- (1) Bei beiderseitig bebaubaren Straßen erhalten die Grundstücke auf der einen Straßenseite die geraden Nummern, die auf der anderen Straßenseite die ungeraden Nummern.
- (2) Bei endgültig einseitiger Bebauung wird fortlaufend nummeriert.
- (3) Bei Eckgrundstücken sind die Nummern in jener Straße zuzuteilen von der das Grundstück überwiegend erschlossen wird. Das ist in der Regel jene Straße, von der aus der alleinige oder Hauptzugang zum Grundstück besteht. Ein Rechtsanspruch des Grundstückseigentümers auf Zuteilung des Grundstückes zu einer bestimmten Straße besteht nicht.
- (4) Bei der Durchnummerierung sind bei einer zu erwartenden zukünftigen Bebauung die entsprechenden Hausnummern durch die Stadt vorzuhalten.
- (5) Mit der Vergabe der Hausnummer werden die Bestimmungen des Baunutzungsrechtes nicht berührt.

### **§ 3**

- (1) Der Eigentümer des Gebäudes, für das die Stadt eine Hausnummer zugeteilt hat, ist verpflichtet, die Hausnummer innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Mitteilung gem. § 1 Abs. 3 auf seine Kosten zu beschaffen sowie entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung und etwaigen weiteren Auflagen der Stadt nach § 4 Abs. 2 ordnungsgemäß anzubringen und zu unterhalten.

- (2) Der auf der Grundlage eines bestehenden Miet- oder Pachtvertrages im Hausgrundstück wohnenden bzw. das Grundstück nutzenden Personen ist innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist vom Hauseigentümer die zugeteilte Hausnummer mitzuteilen.
- (3) Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nach Abs. 1 nicht nach, so kann die Stadt das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

#### **§ 4**

- (1) Die festgesetzte Hausnummer ist in unmittelbarer Nähe des Haupteingangs deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist die Hausnummer an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes in Nähe des Haupteinganges anzubringen. Verdeckt ein Vorgarten das Wohngebäude zur Straße hin oder lässt ein solcher die Hausnummer nicht erkennen, so ist diese an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen.
- (2) Die Stadt kann eine andere Art der Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer, geboten ist.

#### **§ 5**

- (1) Aus städtebaulichen oder sonstigen Gründen kann durch die Stadt eine Neuzuteilung der Hausnummern bestimmt werden.
- (2) Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 1 Abs. 3 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im Übrigen finden die §§ 1 bis 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass von den Kosten auch die Aufwendungen erfasst werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus erforderlich werden.

#### **§ 6**

Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießern sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

#### **§ 7**

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Friedrichroda über die Hausnummerierung vom 18.12.1996, die Satzung der Gemeinde Finsterbergen über die Hausnummerierung vom 10.02.1997 und die Satzung der Gemeinde Ernstroda über die Hausnummerierung vom 11.02.1997 außer Kraft.

Stadt Friedrichroda

Friedrichroda, den 2008-10-29

Klöppel  
Bürgermeister